

geworden, wie Fredegar ausdrücklich bemerkt¹⁵⁹. Ob Dagobert selbst sie noch einmal umgestoßen hätte, wenn er älter geworden wäre, ist eine müßige Frage; daß die Erbregelung aber Bestand hatte, hing wohl nicht zuletzt von den fränkischen Großen ab, die sie verwirklichten und mittrugen, denn die beiden Königskinder, die nun zur 'Macht' gelangten, waren weder volljährig noch handlungsfähig¹⁶⁰. Die Reichsteilung nach dem Tode Dagoberts war zugleich die letzte, die noch vom merowingischen Königtum mitgestaltet worden ist; sie schuf mit der Einrichtung eines austrasischen und eines neustroburgundischen Reiches Strukturen, die bis 673, also gut dreißig Jahre lang, bestimmend blieben, ehe sie im wiedervereinigten Großreich schrittweise aufgehoben und im Verlauf des 8. Jahrhunderts durch die karolingischen Teilungen allmählich verändert wurden¹⁶¹.

Während die Bewahrung der Einheit Austrasiens mehr dem Zufall zu verdanken war, da nach Sigiberts III. Tode der Hausmeier Grimoald den 'Staatsstreich' zugunsten seines Sohnes und vor allem seines Hauses versuchte¹⁶² und weil nach dem Scheitern des Umsturzes der freigewordene Thron von Childebert II., dem jüngsten Sohn des neustroburgundischen Herrschers Chlodwig II., bestiegen wurde¹⁶³, ist es im neustroburgundischen Reich politischer Wille gewesen, das *regnum* nicht mehr zu teilen¹⁶⁴. Chlodwig II., von dem die Historiographen

159) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 76 (S. 159): *Quod postea temporebus Sigyberti et Chlodoviae regibus conservatum fuisse constat.*

160) Vgl. EWIG, Studien (wie Anm. 114) S. 15 und S. 20.

161) Vgl. etwa EWIG, Überlegungen (wie Anm. 3) S. 234–239.

162) Vgl. Anm. 33.

163) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 45 (S. 317); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 2 (S. 168). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 122 f., und DERS., Frühes Mittelalter (wie Anm. 129) S. 29, sowie SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 163 ff.

164) Vgl. dazu und zum folgenden EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 123–135; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 152 f., S. 161, S. 166 f., S. 170 ff.; NELSON, Queens (wie Anm. 131) S. 48 und S. 50; KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 39 ff.; SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 154 ff., der allerdings unter Bezug auf spätere Quellen (S. 156) betont, auch die übrigen nicht zum Königtum aufgestiegenen Brüder hätten im Rahmen der Brüdergemeine Herrschaftsrechte besessen. Zur Brüdergemeine und ihren verschiedenen Erscheinungsformen vgl. Reinhard SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönigreiche des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388, 1964) S. 81 f., zur Bevorzugung des *primogenitus* vgl. ebd. S. 173–177. Zu beachten bleibt jedoch, daß immer nur ein